

---

---

## Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

---

---

### Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

<b>Tag</b>	Dienstag, 20. Juni 2017
<b>Ort</b>	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
<b>Beginn der Sitzung</b>	17:02 Uhr
<b>Ende der Sitzung</b>	18:45 Uhr

#### anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Dr. Akbar Ayas
3. Thomas Düber, anwesend ab 17:53 Uhr, nach TOP 13
4. Götz Gansauer
5. Matthias Gibhardt
6. Daniela Hillmer-Spahr
7. Volker John
8. Annelie Korte
9. Jürgen Kugelmeier
10. Werner Kuss
11. Ralf Lindenpütz, anwesend ab 17:08 Uhr, TOP 4
12. Peter Müller
13. Ingrid Räder, anwesend ab 17:30 Uhr, TOP 11
14. Gabriele Sauer
15. Ekkehard Schneider
16. Hans-Joachim Schörfke
17. Detlef Vollborth
18. Bruno Wahl

#### Beigeordnete

Erster Beigeordneter Paul-Josef Schmitt  
Rüdiger Trepper

#### abwesend

Andrea Ackermann  
Dr. Kristianna Becker  
Doris John  
Walter Wentzien  
Ursula Wilhelmi

#### von der Verbandsgemeindeverwaltung

Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Sonja Hackbeil, Burkhard Heibel

#### Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.  
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23  
Der Stadtrat ist beschlussfähig.

---

---

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 17 GemHVO
2. Erlass einer Satzung über die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)
3. Beseitigung einer Grabenparzelle, Gemarkung Altenkirchen, Flur 13, Flurstück 65
4. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ der Kreisstadt Altenkirchen
  - 4.1 Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
  - 4.2 Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen
  - 4.3 Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a BauGB
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ der Kreisstadt Altenkirchen
  - 5.1 Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
  - 5.2 Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen
  - 5.3 Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a BauGB
6. Neues Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und damit verbundene Informationspflicht der Stadt gegenüber den Vertragspartnern über Teilnahme oder Nichtteilnahme an außergerichtlicher Streitbeilegung
7. Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen
8. Kofinanzierung Mehrgenerationenhaus Altenkirchen
9. Verschiedenes
10. Einwohnerfragestunde

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 17 GemHVO**

Nach § 17 GemHVO ist die Übertragung von **Haushaltsermächtigungen** ins Folgejahr grundsätzlich möglich. Hiermit sind Zahlungsermächtigungen gemeint, die im Folgejahr die geplanten Haushaltsansätze erhöhen. Auswirkungen auf den Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die hiermit verbundenen Auszahlungen finanziert werden können.

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen, die übertragen werden, bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf das Haushaltsfolgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Baufortschritts und der bis zum 31.12.2016 erfolgten Verbuchungen sollen die in der Anlage dargestellten Haushaltsermächtigungen mit einer Gesamtsumme von 776.109,65 € übertragen werden. Die Einzelpositionen ergeben sich aus der Anlage. Diese ist Bestandteil des Beschlusses. Die Übertragung der Kreditermächtigung für den Investitionskredit von 45.000,00 € dient zur Finanzierung bereits getätigter Auszahlungen für Investitionen in 2016 bzw. zur Abdeckung der Auszahlungen der Übertragungen im Haushaltsjahr 2017.

#### **Beschluss:**

Der Übertragung von Haushaltsermächtigungen von insgesamt 776.109,65 € aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 wird zugestimmt.

Die Finanzierung der Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 für die Übertragungen im Ergebnishaushalt von 3.000,00 € erfolgt zulasten des bereits vorhandenen Liquiditätskredites.

Die Übertragungen von Auszahlungen für Investitionen von 773.109,65 € werden anteilig aus der Kreditermächtigung 2016 von 45.000,00 € sowie aus noch zu erwartenden, nicht im Haushaltsplan 2017 veranschlagten maßnahmenbedingten Einzahlungen von ca. 470.000,00 € finanziert. Die Aufnahme des Investitionskredits ist in 2017 vorgesehen. Der danach verbleibende Restbetrag in Höhe von 258.109,65 € wird durch eine weitere Erhöhung des Liquiditätskredites finanziert.

## Anlage zum Beschluss „Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 17 GemHVO“

Leistung/ Maßnahme/ Konto	Bezeichnung der Maßnahme	Haushaltser- mächtigung 2016 *)	Auszahlungen bis 31.12.2016	Übertragung nach 2017
		€	€	€
	*) Einschl. Übertragung Ermächtigungen aus 2015			
	<b>Ergebnishaushalt:</b>			
511001 / 562500	Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Aufwendungen (u. a. Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen)	5.000,00	1.787,38	3.000,00
	<b>Ergebnishaushalt (Aufwendungen) gesamt</b>			<b>3.000,00</b>
	<b>Finanzhaushalt:</b>			
114201 / 17	Unbebaute Grundstücke - Erwerb von unbebauten Grundstücken des allg. Grundvermögens	75.000,00	416,00	59.500,00
114202 / 32	Bebaute Grundstücke - Maßnahmen an Wohn- u. Geschäftsgebäuden der Stadt (Postgebäude)	315.458,02	284.198,37	31.259,65
571101 / 17	Vorhaltung u. Vermarktung Gewerbe- u. Industrieflächen - Entwicklung von Gewerbe- u. Industrieflächen	30.000,00	12.633,22	12.350,00
511201 / 7/18/u. a.	Sanierungsgebiet Stadtkern Altenkirchen -	1.555.261,00	856.323,35	600.000,00
511202 / 19	Sanierungsgebiet Bahnhof Altenkirchen	70.000,00	0,00	70.000,00
	<b>Finanzhaushalt (Investitionen) gesamt</b>			<b>773.109,65</b>
	<b>Insgesamt zu übertragen</b>			<b>776.109,65</b>
	<b>Finanziert durch</b>			
612001 / 315231	Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung für 2016	210.000,00	165.000,00	45.000,00
	nicht im Haushaltsplan veranschlagte maßnahmebedingte Einzahlungen in 2017 u. Folgejahre			470.000,00
	<b>aus liquiden Mittel</b>			<b>261.109,65</b>

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)**

## **TOP 2 Erlass einer Satzung über die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)**

Die bestehende Satzung über die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge stammt aus dem Jahr 1956. In der nunmehr vorgesehenen Neuauflage werden die Zielsetzungen der alten Satzung im Wesentlichen beibehalten, einige Regelungen wurden präzisiert bzw. ergänzt.

Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung:

- **§ 5 Abs. 2:** Ein Entgelt für die Erlaubnis, das Wappen oder die Flagge zu verwenden, wird nicht festgesetzt.  
Begründung:  
Die alte Satzung sah eine Gebühr von 5 - 10 DM vor.  
Da die Stadt bzw. deren Ansehen davon profitiert - zumindest ideell -, wenn z.B. ein Verein das Wappen nutzt, sollte generell von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- Die alte Satzung sah die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Räumen usw. bei besonderen Anlässen ohne ausdrückliche Genehmigung vor. Diese Passage wurde bei der Neufassung weggelassen, da es zweckdienlicher erscheint, wenn die Stadt Kenntnis davon hat, wer wann und an welchem Ort die städtischen Hoheitszeichen nutzt.

Der Entwurf der neu gefassten Satzung war der Sitzungsvorlage beigelegt und ist Anlage zur Niederschrift.

### **Beschluss:**

Die Satzung über die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge wird in der vorliegenden Form beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)**

## **TOP 3 Beseitigung einer Grabenparzelle, Gemarkung Altenkirchen, Flur 13, Flurstück 65**

Die Grabenparzelle Gemarkung Altenkirchen, Flur 13, Flurstück 65, führt kein Wasser und ist in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar.

Der Graben war auf dem Lageplan, der der Beschlussvorlage beigelegt war, gelb markiert.

Es besteht ein Kaufinteresse für die Grabenparzelle.

### **Beschluss:**

Die Grabenparzelle Gemarkung Altenkirchen, Flur 13, Flurstück 65, soll eingezogen werden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, das Grabenbeseitigungsverfahren einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)**

**TOP 4      Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ der Kreisstadt Altenkirchen**

**4.1 Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.10.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.11.2016 wurden verschiedene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Die im Verfahren vorgebrachten Anregungen werden nachfolgend vorgestellt.

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht. Es erfolgen zum Teil Hinweise für die weitere Planung:**

- Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, 56457 Westerburg (Schreiben vom 25.11.2016)  
Der Hinweis, die Datengrundlage des verwendeten Katasters auf Vervielfältigungsstücken anzubringen, wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Kreisentwicklung, Regional- und Landesplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 08.12.2016)
- Landesbetrieb Mobilität Diez, 65582 Diez (Schreiben vom 12.12.2016)
- Verbandsgemeindewerke, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 15.12.2016)

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht. Diese sind zu würdigen:**

**Kreisverwaltung Altenkirchen, Steuerungsebene Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 21.12.2016, Anlage zur Niederschrift)**

**Zu I.:**

Alle Festsetzungen eines Bebauungsplanes müssen aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein. Die Festsetzungen müssen aus städtebaulichen Gründen erforderlich sein. Dies setzt in allen Fällen eine entsprechend sorgfältige Abwägung der Belange des § 1 Abs. 6 BauGB voraus.

Als Festsetzungsmöglichkeit steht ausschließlich der in § 9 BauGB enthaltene abschließende Katalog zulässiger Festsetzungen zur Verfügung.

Die hier vorgebrachten Anregungen sind nicht abwägungserheblich. Hier handelt es sich offensichtlich um unreflektierte Textbausteine, die ohne konkreten Bezug zum Sachverhalt, nämlich die Herausnahme von Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes, stehen. Daher ist eine Beschlussfassung hierzu nicht erforderlich.

**Zu II.:**

Die Untere Naturschutzbehörde regt an, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu belassen und eine öffentliche Grünfläche mit grüngestaltetem Parkplatzbereich festzusetzen.

**Beschluss:**

Die Planungshoheit liegt ausschließlich bei der Gemeinde, hier also bei der Kreisstadt Altenkirchen. Im Rahmen dieser Planungshoheit entscheiden die Gemeinden über die bauliche und sonstige Verwendung und Nutzung des Grund und Bodens des Gemeindegebietes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ sollte im Rahmen der Zielsetzung zur Stadtkernsanierung eine neue planungsrechtliche Grundlage zur Absicherung der Sanierungsziele erarbeitet werden.

Trennende Elemente für den Fußgängerverkehr, wie die Straßenkreuzung „Blücherplatz“, sollten mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes durch eine attraktiv gestaltete Unterführung überwunden werden. Die Fortsetzung nach Nordosten zur Stadthalle und zu den Verwaltungseinrichtungen sollte in Form einer gestalteten Fußgängerpromenade die Verbesserung der fußläufigen Anbindung unterstützen. Es war vorgesehen, den Platzbereich vor der Stadthalle als Eingangplatz zur Fußgängerunterführung unter der Quengelstraße zum Schloßplatz zu entwickeln.

Die v. g. Maßnahmen sollen nun im Rahmen der Stadtsanierung nicht mehr umgesetzt werden, so dass eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Durch die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ wird der Bereich vor der Stadthalle, Ecke Quengelstraße/Rathausstraße, aus dem Bebauungsplan herausgenommen.

Da eine künftige Nutzung der Freifläche Rathausstraße 3 noch nicht feststeht und um sich nicht bereits heute gestalterisch zu binden, wird der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Nutzung dieses Platzes feststehen, wird der Anregung der unteren Naturschutzbehörde gerne gefolgt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

**Zu III.:**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet darum, dass die Straßen durch 3- und 4-achsige Müllfahrzeuge gut befahrbar sind und für den Winterbetrieb ein geeigneter Winterdienst sicherzustellen ist. Ferner müssen die Abfallbehälter an den Abholtagen gut anfahrbar sein.

Auch hier handelt es sich offensichtlich um unreflektierte Textbausteine, die ohne konkreten Bezug zu Sachverhalt stehen. Da auch diese Anregungen nicht abwägungsrelevant sind, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

**Zu IV.:**

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass bei Maßnahmen und Planungen, die die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, die Denkmalfachbehörden von Beginn an zu beteiligen sind. Es wird um Beteiligung der Denkmalfachbehörden im weiteren Verfahren gebeten.

Eine Beschlussfassung ist hier ebenfalls nicht erforderlich. Auf hier handelt es sich offensichtlich um Textbausteine. Es sind keine Denkmäler in dem Teilbereich, der aus dem Bebauungsplan herausgenommen wird, vorhanden. Bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ wurden durch die zuständigen Denkmalfachbehörden keine Bedenken vorgetragen.

**Zu V.:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen diese Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

**Zu VI.:**

Aus brandschutztechnischer Sicht ist eine Stellungnahme entbehrlich.

**Zu VII.:**

Es wird um Beachtung der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde vom 08.12.2016 gebeten. Die Untere Landesplanungsbehörde hat weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

**4.2 Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen**

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung, ist der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen anzuerkennen. Planausschnitte über die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung Nr. 1 und aus dem Bebauungsplan Nr. 23 „Schloßplatz“ sowie die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans sind Anlage zur Niederschrift.

**Beschluss:**

Dem Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen wird wie vorgestellt zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

**4.3 Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a BauGB**

Nach der Anerkenntnis des Entwurfes der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ mit seinen Anlagen, ist dessen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zu beschließen.

**Beschluss:**

Die Offenlage der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ mit den dazugehörigen Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

**TOP 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräuleifen“ der Kreisstadt Altenkirchen**

**5.1 Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräuleifen“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.11.2016 wurden verschiedene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Die im Verfahren vorgebrachten Anregungen werden nachfolgend vorgestellt.

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht. Es erfolgen zum Teil Hinweise für die weitere Planung:**



- Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, 56457 Westerbürg (Schreiben vom 25.11.2016)  
Der Hinweis, die Datengrundlage des verwendeten Katasters auf Vervielfältigungsstücken anzubringen, wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Handwerkskammer Koblenz, 56068 Koblenz (Schreiben vom 12.12.2016)
- IHK Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Altenkirchen, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 15.12.2016)

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht. Diese sind zu würdigen:**

**Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Kreisentwicklung Regional- und Landesplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 08.12.2016, Anlage zur Niederschrift)**

Der Bebauungsplanentwurf steht im Einklang mit dem Ziel (Z) 59 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV von Rheinland-Pfalz. Daher werden aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken vorgebracht.

Jedoch wird angeregt, in Absatz 5 der Begründung folgenden Satz ersatzlos zu streichen, da die textlichen Festsetzungen hinreichend bestimmt sind:

„Die städtebauliche Verträglichkeit ist für jeden Ansiedlungsfall großflächiger Betriebe nachzuweisen.“

**Beschluss:**

Der Anregung der Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Kreisentwicklung Regional- und Landesplanung folgenden Satz aus der Begründung zu diesem Bebauungsplan ersatzlos zu streichen, wird gefolgt:

„Die städtebauliche Verträglichkeit ist für jeden Ansiedlungsfall großflächiger Betriebe nachzuweisen.“

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

**Verbandsgemeindewerke Altenkirchen, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 15.12.2016, Anlage zur Niederschrift)**

Die Verbandsgemeindewerke weisen darauf hin, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes keine Kanalleitungen für das unmittelbare Einleiten von Schmutzwasser vorhanden sind. Eine Abwasserbeseitigung kann grundsätzlich an den Mischwasserkanal in der Siegener Straße erfolgen.

Aufgrund des abfallenden Geländeniveaus in nordwestlicher Richtung wird darauf hingewiesen, dass die Abwasserbeseitigung ggf. über Hebeanlagen im Pumpbetrieb erfolgen muss.

Anfallendes Oberflächenwasser kann ggf. an eine bestehende städtische Regenwasserleitung im Flurstück 246 angeschlossen werden. Ein Anschluss ist mit der Stadt Altenkirchen zu vereinbaren.

Die Wasserversorgung ist gewährleistet und kann mit Anschluss an die bestehende Hauptleitung im Flurstück 246 bzw. Siegener Straße erfolgen.

Des Weiteren weisen die Verbandsgemeindewerke darauf hin, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes einmalige Beiträge erstmalig für das Flurstück 19/2 und erhöhte für die Hausgrundstücke 172/16 und 173/16 anfallen.

**Beschluss:**

Die Hinweise der Verbandsgemeindewerke werden zur Kenntnis genommen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll grundsätzlich sichergestellt werden, dass auf der Grundlage des Einzelhandelskonzepts der Kreisstadt Altenkirchen eine Ansiedlung von zusätzlichen innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an diesem Standort weitgehend ausgeschlossen wird, um entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Stadtmitte nicht zu gefährden. Daher wird in diesem Bebauungsplan lediglich die Art der baulichen Nutzung, nämlich ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Alles Weitere hinsichtlich der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 BauGB.

Da es sich bei den Flurstücken 172/16 und 173/16 um Wohngrundstücke handelt, also eine gewerbliche Nutzung nicht vorliegt, werden diese aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

**Kreisverwaltung Altenkirchen, Steuerungsebene Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 21.12.2016, Anlage zur Niederschrift)**

**Zu I.1.:**

Alle Festsetzungen eines Bebauungsplanes müssen aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein. Die Festsetzungen müssen aus städtebaulichen Gründen erforderlich sein. Dies setzt in allen Fällen eine entsprechend sorgfältige Abwägung der Belange des § 1 Abs. 6 BauGB voraus.

Als Festsetzungsmöglichkeit steht ausschließlich der in § 9 BauGB enthaltene abschließende Katalog zulässiger Festsetzungen zur Verfügung.

Die hier vorgebrachten Anregungen sind nicht abwägungserheblich. Hier handelt es sich offensichtlich um unreflektierte Textbausteine, die ohne konkreten Bezug zum Sachverhalt stehen.

Durch die Aufstellung dieses einfachen Bebauungsplanes, der lediglich die Art der baulichen Nutzung festsetzt, soll, wie in der Begründung näher dargelegt, die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Altenkirchen sichergestellt werden.

Daher ist eine Beschlussfassung hierzu nicht erforderlich.

**Zu I.2.:**

Es wird darum gebeten, in den Textfestsetzungen zunächst zu benennen, dass das Areal grundsätzlich als Gewerbegebiet (gemäß § 8 BauNVO) festgesetzt wird.

Eine Beschlussfassung ist hier nicht erforderlich, da aus den Textfestsetzungen hervorgeht, dass es sich bei dem Areal um ein Gewerbegebiet handelt. Im Übrigen handelt es sich auch hier offensichtlich um einen Textbaustein, ohne konkreten Bezug zum Sachverhalt.

**Zu I.3.:**

Es wird darum gebeten, die Begründung um Aussagen bezüglich des Flächennutzungsplanes zu ergänzen.

**Beschluss:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen teilweise als gemischte Baufläche und teilweise als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Begründung wird um die Aussagen zum Flächennutzungsplan ergänzt. Ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan wird als Anhang zur Begründung genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

**Zu I.4.:**

Es wird darum gebeten, die Begründung gemäß § 2a BauGB um einen Umweltbericht zu ergänzen.

**Beschluss:**

Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht bereits ein Gewerbebetrieb mit seinen für die Nutzung erforderlichen Erschließungsanlagen. Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung, nämlich ein Gewerbegebiet, wird nur noch einmal festgeschrieben, was bereits vorhanden ist. Somit stehen Umweltbelange diesem Bebauungsplan nicht entgegen.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die über das nach § 34 BauGB bereits zulässige Maß hinausgehen, werden aufgrund fehlender Festsetzungen planerisch nicht vorbereitet. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich dann nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Auf Grund dessen, dass sich das Maß der baulichen Nutzung nach dem vorhandenen Bestand richtet, keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und das Gebiet bereits durch eine hohe Versiegelung gekennzeichnet ist, wird auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes verzichtet.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

#### **Zu II.:**

Zunächst wird festgestellt, dass die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Altenkirchen ausreichend sind.

Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass bei Abbruch vorhandener Gebäude und einer Überplanung des Geländes, die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in dieser Form nicht ausreichend sind, um eine notwendige städtebauliche Ordnung und ansprechende Freiraumgestaltung zu sichern.

Es wird daher angeregt, dass für den Fall der geplanten Neubebauung des Geländes vorher ein qualifizierter Bebauungsplan mit entsprechender Grüngestaltung mit Großgrün (Bäume) aufgestellt wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie von der Kreisverwaltung zutreffend festgestellt, dient der Bebauungsplan der Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Altenkirchen. Alles Übrige bezüglich der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 BauGB.

Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

#### **Zu III.:**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet darum, dass die Straßen durch 3- und 4-achsige Müllfahrzeuge gut befahrbar sind und für den Winterbetrieb ein geeigneter Winterdienst sicherzustellen ist. Ferner müssen die Abfallbehälter an den Abholtagen gut anfahrbar sein.

Auch hier handelt es sich offensichtlich um unreflektierte Textbausteine, die ohne konkreten Bezug zum Sachverhalt stehen und daher nicht abwägungsrelevant sind.

Durch die Aufstellung dieses einfachen Bebauungsplanes, der lediglich die Art der baulichen Nutzung festsetzt, soll, wie in der Begründung näher dargelegt, die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Altenkirchen sichergestellt werden.

Eine Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

#### **Zu IV.:**

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass bei Maßnahmen und Planungen, die die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, die Denkmalfachbehörden von Beginn an zu beteiligen sind. Es wird um Beteiligung der Denkmalfachbehörden im weiteren Verfahren gebeten.

Hier handelt es sich ebenfalls um unreflektierte Textbausteine ohne konkreten Bezug zum Sachverhalt. Da es sich auch hier um nicht abwägungsrelevante Anregungen handelt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich. Es wird auf die bereits oben gemachten Ausführungen verwiesen.

#### **Zu V.:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen diese Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

**Zu VI.:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die brandschutztechnischen Belange für das jeweilige Einzelhandelsobjekt im jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Für das geplante Gewerbegebiet sind jedoch brandschutztechnische Belange zu beachten.

Auch hier ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich, da es sich um Textbausteine handelt, die ohne konkreten Bezug zum Sachverhalt stehen. Es wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

**Zu VII.:**

Es wird um Beachtung der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde vom 08.12.2016 gebeten.

Die Anregungen der Unteren Landesplanungsbehörde vom 08.12.2016 wurden berücksichtigt (s. o.), so dass eine Beschlussfassung hierzu nicht erforderlich ist.

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56410 Montabaur (Schreiben vom 30.12.2016, Anlage zur Niederschrift)**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes auf einem Teilbereich des Flurstücks 19/2 die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerung mit der Erhebungsnummer 132 01 501 – 0214, Ablagerungsstelle Altenkirchen, Vor dem Gräulseifen, befindet. Laut Erhebungsbogen handelt es sich hierbei um einen Bereich, der zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub genutzt wurde. Hierbei handelt es sich allerdings um keine verifizierten Daten, die durch Untersuchungen belegt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nutzung/Bebauung von Altablagerungen generell problematisch ist. Aus diesem Grund ist vor zukünftigen Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen in diesem Bereich ein Nachweis erforderlich, dass von der Altablagerung keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktion ausgehen und somit auch für die Zukunft kein Sanierungsbedarf besteht. Ferner müssen bei Altablagerungen die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sein.

Um die grundsätzlichen Bedenken gegen eine zukünftige Bebauung zurückstellen zu können, wird es für erforderlich gehalten, die v. g. Nachweise durch einen unabhängigen Gutachter zu erbringen. Das Gutachten muss dabei einerseits die Auswirkungen der Altablagerung auf die geplante Nutzungsänderung beurteilen und andererseits auch begründete Aussagen über eine eventuell später auf Grund anderer Rechtsgrundlagen durchzuführenden Sanierungen der Altablagerung beinhalten.

**Beschluss:**

Zur Sicherung der Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Altenkirchen erfolgt die Aufstellung dieses Bebauungsplanes, der lediglich Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung enthält.

Bei den Grundstücken, die sich im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden, handelt es sich um Flächen, für die bereits heute Baurecht besteht und entsprechend bebaut sind bzw. genutzt werden. Aufgrund der Örtlichkeit ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Flurstück 19/2 um das Urgelände handelt und keine Auffüllungen erfolgt sind.

Bei einer Bebauung der Altlastenverdachtsfläche sind die o. g. Anregungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

## **5.2 Anerkennung des Bebauungsplanentwurfes mit seinen Anlagen**

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung, ist der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen anzuerkennen.

Der Entwurf der Bebauungsplans, die Textfestsetzungen, die Begründung und ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan waren Sitzungsvorlage beigelegt und sind Anlage zur Niederschrift

### **Beschluss:**

Dem Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen wird wie vorgestellt zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

## **5.3 Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 (BauGB) in Verbindung mit § 4a BauGB**

Nach der Anerkennung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräuleifen“ mit seinen Anlagen, ist dessen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zu beschließen.

### **Beschluss:**

Die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräuleifen“ mit den dazugehörigen Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

## **TOP 6 Neues Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und damit verbundene Informationspflicht der Stadt gegenüber den Vertragspartnern über Teilnahme oder Nichtteilnahme an außergerichtlicher Streitbeilegung**

Seit 01. April 2016 ist das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz sollen Verbraucher im Streitfall mit einem Unternehmen ein Angebot außergerichtlicher Streitbeilegung zur Verfügung gestellt bekommen.

Für die Unternehmen besteht ab 01. Februar 2017 unter bestimmten Voraussetzungen eine Informationspflicht gegenüber ihrem Vertragspartner (Verbraucher) dahingehend, ob sie an einem Verbraucherschlichtungsverfahren teilnehmen oder nicht.

Die Voraussetzungen für diese Informationspflicht sind:

1. als Unternehmer tätig sein
2. das Nutzen einer Webseite oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen
3. zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mehr als zehn Personen (Zahl pro Kopf, nicht Stellengewichtung) in Beschäftigung zu haben

Die Verwaltung hat geprüft, inwieweit die Stadt aus unternehmerischer Sicht von der gesetzlichen Regelung betroffen ist.

Zu Voraussetzung 1: als Unternehmer tätig sein

Eine unternehmerische Tätigkeit ist für die Stadt im Bereich der Parkhaus- und Stadthallenbewirtschaftung gegeben.

Sollten darüber hinaus noch weitere Tätigkeitsfelder im Bereich des Privatrechts hinzukommen, würde dieser Tätigkeitsbereich auch mit erfasst.

Die Marktbetreibung unterliegt dem öffentlichen Recht und ist in der Marktsatzung geregelt. Dadurch bleibt dieser Bereich unberücksichtigt.

Zu Voraussetzung 2: Nutzung einer Webseite oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Informationspflicht gilt unter anderem nur dann, wenn das Unternehmen eine Webseite hat oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Liegt dieses nicht vor, können Unternehmen auf andere Weise darüber informieren, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Die Einstellbedingungen für die Parkhausnutzung hängen im Parkhaus aus. Diese sind analog zu den AGBs zu verstehen. Die bestehende Webseite der Stadt kann grundsätzlich dazu genutzt werden, um Informationen zum Parkhaus zu veröffentlichen.

Zu Voraussetzung 3: mehr als zehn Beschäftigte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres

Ausgenommen von der Informationspflicht sind Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten.

Betrachtet man jeden Tätigkeitsbereich (Parkhaus und Stadthalle) für sich allein, wird die Grenze von zehn Personen nicht erreicht.

Versteht man den Unternehmensbegriff aber „steuerrechtlich“, führt dies zu einer gemeinsamen Betrachtung. Die Stadt wird für die Parkhaus- und Stadthallenbewirtschaftung und das Marktbetreiben unter einer Steuernummer beim Finanzamt geführt. Dies führt dazu, dass die Parkhaus- und Stadthallenbewirtschaftung gemeinsam betrachtet und die Beschäftigten der jeweiligen Bereiche zusammenaddiert werden. Die Stadt hat 12 Beschäftigte in den beiden Bereichen.

Damit erfüllt sie alle Voraussetzungen einer Informationspflicht für die Teilnahme am Schlichtungsverfahren gegenüber ihren Vertragspartnern (Verbrauchern).

Die tatsächliche Teilnahme am Verbraucherstreitbeilegungsverfahren ist freiwillig.

Auch für die Stadt ist die Teilnahme freiwillig.

Für den Verbraucher entstehen in der Regel keine Kosten.

Für die betroffenen städtischen Bereiche soll am Schlichtungsverfahren teilgenommen werden.

Führt das außergerichtliche Schlichtungsverfahren nicht zur Einigung, bleibt beiden Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Information über die Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie die Adresse der Verbraucherschlichtungsstelle muss in den Einstellbedingungen/AGBs und auf der Webseite leicht zugänglich und gut lesbar sein.

Im Falle eines Streitbeilegungsverfahrens ist folgende Verbraucherschlichtungsstelle zuständig:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle  
des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl  
[www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

**TOP 7 Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen**

Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen bestehen Bestrebungen zur Ansiedlung verschiedener Einzelhandelsmärkte mit innenstadt-relevanten Sortimenten.

Um das Verfahren zur Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes nicht zu gefährden und ungewollten Entwicklungen entgegenwirken zu können, wurde die Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ erlassen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Altenkirchen.

Überwiegende öffentliche Belange stehen der Fassadenänderung eines Discounters auf den Grundstücken Gemarkung Altenkirchen, Flur 4, Flurstücke 58/2, 59/2, 62/4 und 86/5 (Kölner Straße 30a) nicht entgegen.

**Beschluss:**

Der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen für die Fassadenänderung eines Discounters (Kölner Straße 30a) wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

**TOP 8 Kofinanzierung Mehrgenerationenhaus Altenkirchen**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 01.10.2014 wurde dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen bis auf weiteres ein jährlicher Zuschuss von 5.000 € als Kofinanzierung zur Weiterführung des Mehrgenerationenhauses Altenkirchen gewährt.

Die Finanzierungsmittel von ca. 40.000 € jährlich werden mit 30.000 € vom Bund und mit je 5.000 € vom Landkreis und der Stadt Altenkirchen getragen.

Nunmehr hat der Bund die Förderzusage 2017 an die Aussage geknüpft, dass die Kreisstadt Altenkirchen sich mit der Zuschussgewährung dahingehend bekennt, dass das Mehrgenerationenhaus in seinem Wirkungsgebiet in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung eingebunden wird.

Verwaltungsseitige Gespräche, von einer neuerlichen Beschlussfassung absehen zu können, verliefen leider erfolglos.

**Beschluss:**

Der Beschluss vom 01.10.2014 über einen jährlichen Zuschuss von 5.000 € als Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses Altenkirchen wird bestätigt.

Das Mehrgenerationenhaus wird in seinem Wirkungsgebiet in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung eingebunden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)**

**TOP 9 Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden keine Beschlüsse gefasst.

**TOP 10 Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.